

Sozialhilfegesetz

vom 14. November 1991

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf den Artikel 48 der Bundesverfassung;

gestützt auf das Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger;

gestützt auf das Bundesgesetz vom 21. März 1973 über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 12. März 1991;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die von den Gemeinden und vom Staat gewährte Sozialhilfe für Personen, die im Kanton Wohnsitz haben, sich hier aufhalten oder vorübergehend hier sind.

² Die Bestimmungen der Gesetzgebung des Bundes über die Hilfe an Opfer von Straftaten bleiben vorbehalten.

Art. 2 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, die Eigenständigkeit und die soziale Integration bedürftiger Personen zu fördern.

Art. 3 Begriff

Bedürftig ist, wer sich in sozialen Schwierigkeiten befindet oder für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann.

Art. 4 Arten der Sozialhilfe

¹ Die Sozialhilfe umfasst die Vorbeugung, die persönliche Hilfe, die materielle Hilfe und die Massnahme zur sozialen Eingliederung (Eingliederungsmassnahme).

² Die Vorbeugung umfasst alle allgemeinen oder besonderen Massnahmen, die es gestatten, die Beanspruchung der persönlichen und materiellen Hilfe abzuwenden.

³ Die persönliche Hilfe umfasst namentlich das Gespräch, die Information und die Beratung.

⁴ Die materielle Hilfe besteht in Geld, in Naturalleistungen oder erfolgt innerhalb eines Vertrags zur sozialen Eingliederung (der Eingliederungsvertrag).

⁵ Die Eingliederungsmassnahme im Rahmen eines Eingliederungsvertrags ermöglicht es dem Sozialhilfeempfänger, seine gesellschaftliche Eigenständigkeit und Eingliederung zu erlangen oder wiederzuerlangen.

Art. 4a Eingliederungsvertrag

a) Inhalt

¹ Mit der bedürftigen Person kann ein individueller Eingliederungsvertrag abgeschlossen werden. Dieser ist einem verwaltungsrechtlichen Vertrag gleichgestellt.

² Die bedürftige Person muss den Eingliederungsvertrag annehmen, sofern er auf ihre Fähigkeiten und Möglichkeiten abgestellt ist. Lehnt sie das vorgeschlagene Eingliederungsprojekt ab, kann die materielle Hilfe bis zum Minimum gekürzt werden, das durch die Richtsätze nach Artikel 22a Abs. 1 bestimmt wird.

³ Im Eingliederungsvertrag wird die als Gegenleistung anerkannte Eingliederungsmassnahme bestimmt.

Art. 4b b) Dauer

¹ Der Eingliederungsvertrag gilt für eine begrenzte Zeit. Er wird für 6–12 Monate abgeschlossen.

² Um zu beurteilen, ob die Massnahme sinnvoll ist, wird in regelmässigen Zeitabständen mit der bedürftigen Person eine Zwischenbilanz gezogen.

Art. 4c c) Materielle Hilfe

¹ Für die Dauer des Eingliederungsvertrags erhält die bedürftige Person eine materielle Hilfe. Diese beruht auf den Richtsätzen nach Artikel 22a Abs. 1 und wird um einen Betrag erhöht, der als Anreiz dienen soll.

² Dieser zusätzliche Betrag wird im Ausführungsreglement festgesetzt.

Art. 5 Subsidiarität

Die Sozialhilfe wird gewährt, soweit der Bedürftige von seiner Familie oder seinen Angehörigen nicht gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches oder des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare unterhalten werden kann und keine anderen gesetzlichen Leistungen geltend machen kann, auf die er Anspruch hat.

Art. 6 Unklagbarkeit

...

Art. 7 Zuständigkeiten
a) Gemeinden

Die Gemeinden entscheiden über die Gewährung von Sozialhilfe an folgende Personen mit Wohnsitz im Kanton:

- a) Freiburger Bürger;
- b) Schweizer Bürger;
- c) Ausländer;
- d) Flüchtlinge mit einer Niederlassungsbewilligung.

Art. 8 b) Kanton

Der Kanton entscheidet über die Gewährung von Sozialhilfe an:

- a) Freiburger Bürger, die vor dem 1. Januar 1979 heimgeschafft wurden;
- b) Personen, die vorübergehend im Kanton sind oder sich hier aufhalten;
- c) Personen ohne festen Wohnsitz;
- d) ...
- e) Asylbewerber.

Art. 9 Wohnsitz
a) Begriff

¹ Der Bedürftige hat seinen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes in der Gemeinde, in der er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (im folgenden Sozialhilfe-Wohnsitz genannt).

² Als Wohnsitzbegründung gilt die Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle oder, für Ausländer, die Ausstellung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, sofern nicht nachgewiesen wird, dass der Aufenthalt schon früher oder erst später begonnen hat oder nur vorübergehender Natur ist.

Art. 9a ^{a bis}) Wohnsitzwechsel

Wechselt die bedürftige Person ihren Sozialhilfe-Wohnsitz innerhalb des Kantons, so muss der bisher zuständige Sozialdienst während 12 Monaten ab dem Umzug an den neuen Sozialhilfe- Wohnsitz die von der neu zuständigen Sozialkommission gesprochene materielle Hilfe vergüten, nach Abzug der Beteiligung des Staates und unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung und internationaler Vereinbarungen.

Art. 10 b) Ehegatten und eingetragene Partner

Ehegatten oder eingetragene Partner haben je einen eigenen Sozialhilfe-Wohnsitz.

Art. 11 c) Aufenthalt in Institutionen

Der freiwillige oder unfreiwillige Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer anderen Anstalt und die behördliche oder vormundschaftliche Versorgung einer mündigen oder entmündigten Person in Familienpflege begründen keinen Sozialhilfe-Wohnsitz.

Art. 12 d) Unmündige Kinder

¹ Das unmündige Kind teilt, unabhängig von seinem Aufenthaltsort, den Sozialhilfe-Wohnsitz seiner Eltern oder des Elternteils, der die elterliche Gewalt innehat.

² Wenn die Eltern keinen gemeinsamen zivilrechtlichen Wohnsitz haben, teilt es den Sozialhilfe-Wohnsitz jenes Elternteils, bei dem es wohnt.

³ Es hat einen eigenen Sozialhilfe-Wohnsitz:

- a) im Fall einer Bevormundung: an seinem letzten Sozialhilfe-Wohnsitz vor der Einsetzung der Vormundschaft;

- b) am Ort nach Artikel 9, wenn es erwerbstätig ist und sich bis jetzt selber durchgebracht hat;
- c) am letzten Sozialhilfe-Wohnsitz nach den Absätzen 1 und 2, wenn es dauernd nicht bei den Eltern oder einem Elternteil lebt;
- d) an seinem Aufenthaltsort in den übrigen Fällen.

Art. 13 e) Entmündigte Personen

Die entmündigte Person hat ihren Sozialhilfe-Wohnsitz in der Gemeinde, in der sie sich tatsächlich aufhält und den Mittelpunkt ihrer Tätigkeiten begründet.

Art. 14 Übertragung

¹ Der Kanton kann die Gewährung der Sozialhilfe an bestimmte Personengruppen, namentlich an die der Asyl-Gesetzgebung unterstehenden Personen, durch Vereinbarung privaten Institutionen übertragen.

² Die Vereinbarung regelt ebenfalls die Rechtsmittel gegen Entscheide der privaten Institutionen.

2. KAPITEL

Organisation

1. Gemeinden

Art. 15 Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden sorgen dafür, dass den Bedürftigen die aufgrund dieses Gesetzes gewährten Sozialhilfeleistungen, namentlich die Eingliederungsmassnahmen, zuteil werden.

Art. 16 Zusammenarbeit unter den Gemeinden

a) Im Allgemeinen

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe arbeiten die Gemeinden bei Bedarf nach dem Gesetz über die Gemeinden zusammen, unter Vorbehalt der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes.

Art. 17 b) Gemeindeverband

...

Art. 18 Sozialdienst

¹ Die Gemeinden setzen einen Sozialdienst mit qualifiziertem Personal ein.

^{1bis} Ein Sozialdienst muss eine Einwohnerschaft von mindestens 3000 Personen abdecken und über qualifiziertes Personal verfügen, das mindestens einer 50 %-Stelle entspricht. Auf ein begründetes Gesuch hin kann der Staatsrat Abweichungen von dieser Regel bewilligen.

² Der Sozialdienst hat folgende Aufgaben:

- a) Er beteiligt sich an der Vorbeugung und arbeitet mit den privaten und öffentlichen Institutionen zusammen.
- a^{bis}) Er bearbeitet die Sozialhilfe-Dossiers und holt die Stellungnahme der Gemeinde des Sozialhilfe-Wohnsitzes ein;
- b) Er leistet den Personen nach den Artikeln 7 und 8 die persönliche Hilfe und die materielle Hilfe; die Gesuche um materielle Hilfe unterbreitet er vorgängig der Sozialkommission oder dem Kantonalen Sozialamt.
- c) Er entscheidet in Notfällen über die Gewährung einer begrenzten materiellen Hilfe und unterbreitet seinen Entscheid der zuständigen Behörde zur Genehmigung.
- d) Er leitet die nach dem Bundesrecht und nach internationalen Vereinbarungen erforderlichen Sozialhilfeanzeigen an das Kantonale Sozialamt weiter.
- e) Für die Rückerstattung legt er den Gemeinden und dem Kanton jeweils auf das Ende eines Kalenderquartals die Abrechnung über die gewährte materielle Hilfe vor.
- f) Er berichtet den Gemeinden und der für die Sozialhilfe zuständigen Direktion¹⁾ (die Direktion) jährlich über seine Tätigkeit.

³ Für die unmündigen Kinder arbeitet der Sozialdienst bei Bedarf mit dem Jugendamt zusammen.

¹⁾ Heute: Direktion für Gesundheit und Soziales.

Art. 18a Zusammenarbeit

¹ Geht die Betreuung einer Person von einem regionalen Arbeitsvermittlungszentrum an einen Sozialdienst über oder umgekehrt, nehmen die beiden Instanzen eine enge und regelmässige Zusammenarbeit auf.

² Eine Vereinbarung bestimmt Inhalt und Einzelheiten dieser Zusammenarbeit.

³ Weitere Dienste können zur Mitarbeit herangezogen werden, namentlich die Schul- und Berufsberatung, die Berufsbildung und die Invalidenversicherung.

⁴ Eine paritätische Bezirkskommission wird eingesetzt, um allfällige Meinungsverschiedenheiten zwischen Sozialarbeiter und Personalberater bei der Übergabe eines Falls zu schlichten.

Art. 19 Sozialkommission

a) Zusammensetzung

¹ Die Gemeinden setzen eine Sozialkommission mit fünf bis neun Mitgliedern ein.

^{1bis} Als Mitglieder der Sozialkommission können auch Personen ausserhalb der Gemeinde-Exekutiven bezeichnet werden.

² Der Verantwortliche des Sozialdienstes und der mit der Bearbeitung des Falles beauftragte Sozialarbeiter nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 20 b) Aufgaben

¹ Die Sozialkommission entscheidet über die Gewährung, die Verweigerung, die Änderung, die Aufhebung und die Rückerstattung der materiellen Hilfe nach Artikel 7; sie setzt die Art, die Dauer und den Betrag der Hilfe fest.

^{1bis} Sie fällt die Entscheide im Zusammenhang mit dem Eingliederungsvertrag. Sie kann die Aufhebung oder Änderung des Vertrags verfügen, wenn die bedürftige Person ihren Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn sich die Eingliederungsmassnahme als ungeeignet erweist.

² Sie bestimmt den Sozialhilfe-Wohnsitz.

³ ...

2. Kanton

Art. 21 Amt

¹ Es wird ein Kantonales Sozialamt geschaffen, das der Direktion untersteht.

² Das Kantonale Sozialamt entscheidet über die materielle Hilfe nach Artikel 8 und über deren Rückerstattung.

³ Es erstattet den Sozialdiensten die materielle Hilfe zurück, die zu Lasten des Kantons geht.

⁴ Es kann bei den Sozialdiensten Einsicht in die Akten der Hilfeempfänger nehmen.

⁵ Es beantragt der Direktion allgemeine Massnahmen im Bereich der Information, der Vorbeugung und der Ausbildung. Es trägt zur Koordination der Sozialdienste bei.

⁶ Es sorgt dafür, dass die Gemeinden, die Sozialdienste und die Sozialkommission ihre Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialhilfe wahrnehmen.

Art. 22 Direktion

¹ Die für die Sozialhilfe zuständige Direktion¹⁾ erlässt die Konzepte für die Eingliederungsmassnahmen, nachdem sie geprüft hat, ob sie sinnvoll und geeignet sind und nicht in Konkurrenz zum Arbeitsmarkt stehen. Hierzu befragt sie die Vollzugsorgane und entsprechende Kreise, die unter das Gesetz über die Beschäftigung und die Arbeitslosenhilfe fallen.

² Sie trifft alle Entscheide, die nicht in den Kompetenzbereich einer anderen Behörde fallen.

¹⁾ Heute: Direktion für Gesundheit und Soziales.

Art. 22a Staatsrat

¹ Der Staatsrat erlässt Richtsätze für die Berechnung der materiellen Hilfe. Dabei bezieht er sich auf die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe. Er hört vorgängig die Sozialkommissionen und betroffenen Kreise an.

² Er kann im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes und des Gesetzes über die Beschäftigung und die Arbeitslosenhilfe departementsübergreifende Arbeitsgruppen einsetzen.

³ Er beauftragt mindestens einmal je Legislaturperiode ein externes Organ mit der quantitativen und qualitativen Beurteilung der Eingliederungsmassnahmen nach diesem Gesetz und der Eingliederungsmassnahmen nach dem Gesetz über die Beschäftigung und die Arbeitslosenhilfe. Er informiert den Grossen Rat darüber.

⁴ Er setzt die paritätischen Schiedskommissionen nach Artikel 18a Abs. 4 ein und bestimmt ihre Zusammensetzung, Organisation und Arbeitsweise.

3. KAPITEL

Verfahren

Art. 23 Gesuch

¹ Wer Sozialhilfe beziehen möchte, muss sich an den Sozialdienst wenden, zu dem seine Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde gehört.

² Die Krankenhäuser informieren das Kantonale Sozialamt unverzüglich über den Eintritt von Bedürftigen, die vorübergehend im Kanton sind.

Art. 24 Auskunftspflicht

a) Gesuchsteller

¹ Wer materielle Hilfe beantragt, muss dem Sozialdienst über seine persönlichen und finanziellen Verhältnisse genau Auskunft geben und die für die Abklärung erforderlichen Unterlagen einreichen.

² Die materielle Hilfe kann verweigert werden, wenn der Gesuchsteller die für die Abklärung erforderlichen Unterlagen nicht einreicht. Sie kann jedoch einer bedürftigen Person nicht verweigert werden, selbst wenn diese persönlich für ihren Zustand verantwortlich ist.

³ Der Hilfeempfänger hat dem Sozialdienst jegliche Änderung in seinen Verhältnissen unverzüglich zu melden.

Art. 25 b) Gemeinden und Kanton

Die Gemeinden und die Dienststellen des Kantons erteilen die für die Abklärung erforderlichen Auskünfte kostenlos.

Art. 26 Zustellung der Verfügungen

¹ Alle Verfügungen der Sozialkommission sind dem Betroffenen, der als Sozialhilfe-Wohnsitz geltenden Gemeinde und, für die Fälle nach Bundesrecht oder internationalen Vereinbarungen, dem Kantonalen Sozialamt unter Hinweis auf die Rechtsmittel schriftlich zuzustellen.

² Alle Verfügungen des Kantonalen Sozialamtes sind dem Betroffenen schriftlich unter Hinweis auf die Rechtsmittel zuzustellen.

Art. 27 Unentgeltliches Verfahren

Das Verfahren zur Beurteilung des Gesuchs um Sozialhilfe ist unentgeltlich.

Art. 28 Schweigepflicht

Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Mitarbeiter der Sozialdienste, des Kantonalen Sozialamtes und der privaten Institutionen, die Mitglieder der Organe der Gemeindeverbände und die Gemeindebehörden unterliegen der Schweigepflicht.

Art. 29 Rückerstattung

a) Bei rechtmässigem Bezug

¹ Wer materielle Hilfe erhalten hat, muss diese ganz oder teilweise zurückerstatten, sobald die finanziellen Verhältnisse es ihm gestatten. Die nach Artikel 4c bezogene materielle Hilfe muss nicht rückerstattet werden.

² Die Rückerstattungspflicht gilt auch für die Erben bis zum Betrag ihres Anteils an der Erbschaft.

³ Die Rückerstattung der materiellen Hilfe, die vor dem vollendeten 20. Altersjahr bezogen wurde, kann nicht verlangt werden.

⁴ Wer materielle Hilfe als Vorschuss auf Sozialleistungen bezogen hat, muss sie zurückerstatten.

Art. 30 b) Bei unrechtmässigem Bezug

¹ Wer infolge unwahrer oder unvollständiger Angaben materielle Hilfe erhalten hat, hat den zu Unrecht bezogenen Betrag zurückzuerstatten.

² Ein Erlass kann hingegen gewährt werden, wenn der Gesuchsteller gutgläubig gehandelt hat und wenn die Rückerstattung des zu Unrecht bezogenen Betrages für ihn eine grosse Härte bedeuten würde.

Art. 31 c) Verjährung

¹ Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt 10 Jahre nach der letzten Auszahlung.

² Hat der Hilfeempfänger die Sozialdienste oder das Kantonale Sozialamt irregeführt, so verjährt der Anspruch auf Rückerstattung nach fünf Jahren vom Zeitpunkt der festgestellten Täuschung an gerechnet, jedenfalls aber zehn Jahre nach der letzten Auszahlung. Geht hingegen der Anspruch auf Rückerstattung aus einer strafbaren Handlung hervor, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend.

4. KAPITEL

Finanzierung

Art. 32 Lastenaufteilung zwischen Staat und Gemeinden

a) Materielle Hilfe

Die Kosten für die materielle Hilfe nach Artikel 7 werden je zur Hälfte vom Staat und von den Gemeinden getragen; das Bundesrecht und internationale Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Art. 32a b) Massnahmen zur sozialen Eingliederung und spezialisierte Sozialdienste

Die folgenden Ausgaben werden je zur Hälfte vom Staat und den Gemeinden übernommen, es sei denn, dass die Bundesgesetzgebung oder internationale Vereinbarungen etwas anderes vorsehen:

- a) die Kosten der Eingliederungsmassnahmen nach Artikel 4a Abs. 3;
- b) die Ausbildungskosten nach Artikel 21 Abs. 5;
- c) die Evaluationskosten nach Artikel 22a Abs. 3;
- d) die Kosten der spezialisierten Sozialdienste nach Artikel 14 Abs. 1, mit Ausnahme derjenigen, die unter die Asyl-Gesetzgebung fallen.

Art. 33 Kanton

Die Kosten für die materielle Hilfe nach Artikel 8 und für die materielle Hilfe, die den Freiburger Bürgern mit Wohnsitz in einem anderen Kanton oder im Ausland gewährt wurde, werden vom Kanton übernommen, sofern das Bundesrecht und internationale Vereinbarungen nicht etwas anderes vorsehen.

Art. 34 Kostenaufteilung unter den Gemeinden

a) Materielle Hilfe, Eingliederungsmassnahmen und spezialisierte Sozialdienste

¹ Der Anteil der Gemeinden an den Kosten nach den Artikeln 32 und 32a wird unter allen Gemeinden des Bezirks aufgeteilt, in dem sich der Sozialdienst befindet.

² Bestehen mehrere Sozialdienste in einem Bezirk, so teilt das Kantonale Sozialamt jährlich die Kosten unter allen Gemeinden des Bezirks auf.

Art. 34a b) Betriebskosten der Sozialdienste

Die Betriebskosten der Sozialdienste werden unter allen Gemeinden aufgeteilt, die den jeweiligen Sozialdienst eingerichtet haben.

Art. 34b c) Verteilschlüssel

Die Kosten aus diesem Gesetz werden unter den Gemeinden nach folgendem Schlüssel aufgeteilt: 50 % entsprechend ihrer zivilrechtlichen Bevölkerung und 50 % entsprechend ihrem nach der zivilrechtlichen Bevölkerung gewichteten Finanzkraftindex; diese beiden Kriterien werden durch Staatsratsbeschluss festgesetzt.

5. KAPITEL

Rechtsmittel und Strafbestimmungen

Art. 35 Einsprache

¹ Gegen die Entscheide im Zusammenhang mit der Sozialhilfe kann innert dreissig Tagen seit der Zustellung des Entscheids bei der verfügenden Behörde schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Die Einsprache muss eine kurze Begründung und die Rechtsbegehren enthalten.

Art. 36 Beschwerde

Einspracheentscheide können beim Kantonsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

Art. 37 Einsprache- und Beschwerdeberechtigung

Einsprache- und beschwerdeberechtigt sind:

- a) die um Sozialhilfe nachsuchende Person;
- b) die als Sozialhilfe-Wohnsitz geltende Gemeinde und das Kantonale Sozialamt gegen die Entscheide der Sozialkommissionen;
- c) die Sozialkommissionen gegen die Entscheide nach Artikel 9a.

Art. 37a Strafbestimmungen

¹ Wer gegen die Artikel 24 und 29 dieses Gesetzes verstösst, wird mit Busse bestraft.

² Das Verfahren der Strafprozessordnung ist anwendbar.

6. KAPITEL

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 38 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) das Gesetz vom 17. Juli 1951 über die Armenfürsorge;
- b) der Beschluss vom 12. Dezember 1942 betreffend die Beherbergung von unbemittelten Passanten.

Art. 39 Änderung

Das Einführungsgesetz vom 22. November 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg wird wie folgt geändert:

...

Art. 40–42a Übergangsrecht

...

Art. 43 Vollzug und Inkrafttreten

¹ Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.¹⁾

² Innerhalb von zwei Jahren nach der Promulgierung dieses Gesetzes müssen die Gemeinden alle für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Massnahmen treffen. Kommen die Gemeinden dieser Verpflichtung nicht nach, so bildet der Staatsrat die Sozialdienste und die Sozialkommissionen auf Kosten der Gemeinden.

¹⁾ Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 1994, mit Ausnahme des Artikels 43 Abs. 2, der schon am 7. April 1992 in Kraft getreten ist (StRB 7.4.1992).